

Statuten der insieme Basel

I. NAME, PERSOENLICHKEIT UND SITZ

Art. 1

Unter der Bezeichnung „insieme Basel“, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein wahrt und fördert die Interessen von geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie aller Personen in Basel und Umgebung, denen die Betreuung geistig Behinderter obliegt. Der Verein bedient sich zur Erreichung seines Zweckes aller in Frage kommender Massnahmen, wie z.B.

- a) der Aufklärung der am Vereinszweck interessierten Personen und Gruppen, sowie der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift;
- b) der Beratung der am Vereinszweck interessierten Personen im Einzelfall;
- c) der Anregung und, soweit sie schon bestehen, Unterstützung und Förderung, sowie der Schaffung und Führung geeigneter Institutionen, wie Sonderkindergärten, Sonderinternate und Sondertageschulen, Werkstätten, Wohn-, Erholungs-, Ferien- und Altersheime, Freizeiteinrichtungen, Abholdienste usw.;
- d) durch Zusammenarbeit mit regionalen schweizerischen, ausländischen und internationalen, privaten oder öffentlichen Organisationen und Institutionen mit verwandter Zielsetzung;
- e) der Beschaffung ideeller und finanzieller Unterstützung von Seiten der Mitglieder, Behörden, Institutionen, Firmen oder privaten Gönnern usw.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT UND HAFTUNG

Art. 4

Die Institutionen des Vereins stehen auch Nichtmitgliedern offen. In Zweifelsfällen beschliesst der Vorstand nach freiem Ermessen.

Art. 5

Die Vereinsmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Art. 6

Abs. 1: Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand nach freiem Ermessen.

Abs. 2: Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder um die Belange der geistig Behinderten in besonderem Mass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, in den Rechten den ordentlichen Mitgliedern aber gleichgestellt.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Art. 8

Mitglieder, die austreten, verlieren mit dem Tag des Austrittes alle Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen, unter Vorbehalt von Artikel 4 der Statuten.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. HAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Art. 10

Die notwendigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein durch

- a) Subventionen und Geld- und Sachbeiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten;
- b) Entgegennahme von Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, Werbeaktionen und dergleichen;
- d) Sonstige Zuwendungen;
- e) Zinsen aus Kapitalanlagen;
- f) Allfällige Überschüsse von selbstgeführten Betrieben.

Art. 11

Das Rechnungswesen ist nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Vereinsversammlung ist jährlich die Verwaltungsrechnung, die Bilanz und das Budget für das folgende Geschäftsjahr zu unterbreiten.

Art. 12

Elternpaare, juristischen Personen oder sonstigen Kollektivmitgliedern wird ein ermässiger Jahresbeitrag bewilligt, der von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

Art. 13

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 15

Die Vereinsversammlung wird einberufen:

- a) vom Vorstand; sämtliche Mitglieder werden schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit der Versammlung zum Vorstand eingeladen;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder;
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle.

Art. 16

Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung besteht nur für ordnungsgemäss angezeigte Traktanden. Der Vorstand ist berechtigt, an der Vereinsversammlung vorgebrachte neue Geschäfte zur Prüfung entgegenzunehmen.

Art. 17

Die ordentliche Jahresversammlung findet bis Ende April eines Jahres statt.

Art. 18

Als zur Ausübung des Stimmrechts berechtigtes Mitglied gilt, wer im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist. Jede juristische Person und jedes andere Kollektivmitglied besitzt ein Stimmrecht, das durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt wird. Bei Ehepaarmitgliedern hat jeder Teil eine Stimme.

Art. 19

Abs.1: (einfache Vereinsbeschlüsse). Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Abs. 2: (qualifizierte Vereinsbeschlüsse). Vereinsbeschlüsse über Statutenänderungen, Zusammenschlüsse oder Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 20

Einfache und qualifizierte Vereinsbeschlüsse, Wahlen und Déchargeerteilung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen kann ausnahmsweise geheime Abstimmung oder Urabstimmung beschlossen werden. Bei Déchargeerteilung haben die direkt und indirekt an der Geschäftsführung Beteiligten keine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der sich sonst der Stimme enthält, den Stichentscheid.

Art 21

Alle Beschlüsse sollen in einem Protokollbuch fortlaufend niedergelegt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Art. 22

(Kompetenzen der Vereinsversammlung). Der Vereinsversammlung liegen ob:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für die Amtsdauer von drei Jahren;
- b) Wahl der Revisionsstelle und der Ersatzleute;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 10 und 12 der Statuten);
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Beschlussfassung für alle der Vereinsversammlung statutarisch oder von Gesetzes wegen vorbehaltenen Geschäfte.

B. VORSTAND

Art. 23.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Art. 24

Der Vorstand tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes;
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle.

In jedem Falle sind die Traktanden, sowie der Ort und die Zeit der Verhandlung schriftlich mindestens drei Tage im voraus anzuzeigen,

Art. 25

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Art. 18 und 20 der Statuten finden sinngemäss Anwendung. Für Zirkularbeschlüsse ist Einstimmigkeit notwendig. Über nicht vorher ordnungsgemäss angezeigte Gegenstände kann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen oder sich nachträglich binnen drei Tagen schriftlich damit einverstanden erklären.

Art. 26

Die Protokolle der Vereins- und Vorstandsversammlungen werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 27

Dem Vorstand liegen ob:

- a) Die Überwachung und Befolgung des Vereinszweckes;
- b) Die Vertretung des Vereines nach aussen. Der Vorstand übt die gesamte Geschäftsführung aus, sorgt für kaufmännische Rechnungsführung über Einnahmen, Ausgaben und das Vereinsvermögen. Er trifft die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Vereinsversammlung und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- c) Er entscheidet über die Anhebung und den Rückzug von Klagen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht statutarisch oder nach zwingender Gesetzesvorschrift der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- d) Er setzt die notwendigen Reglemente auf.
- e) Er ist zuständig für Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften und Annahme oder Rückweisung von Vergabungen, Schenkungen, Vermächtnissen und Subventionen.
- f) Er kann notwendige Aufgaben an andere Organisationen oder ad hoc bestellte Kommissionen delegieren. Er ist insbesondere ermächtigt, für Belange der Geschäftsführung einen geschäftsführenden Ausschuss zu ernennen oder eine entgeltliche Geschäftsleitung einzusetzen.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 28

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins sowie allfälliger vereinseigener Betriebe Gesetz und Statuten entsprechen und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 29

Die Revisionsstelle muss unabhängig und befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine Gesellschaft gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

VI AUFLOESUNG

Art. 30

Im Falle der Auflösung ist das Reinvermögen des Vereines einer Institution mit verwandter Zwecksetzung zuzuwenden. Die Entscheidung darüber steht der Vereinsversammlung zu.

VII EINTRAG

Art. 31

Der Verein wird sich im Handelsregister eintragen lassen, wenn es die Vereinsversammlung beschliesst und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

VIII INKRAFTTRETEN

Art. 32

Diese Statuten treten mit dem Tage der Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung in Kraft.

Diese konstituierende Vereinsversammlung fand am 20. Juni 1963 statt.

6/91 Beschlossene Statutenrevisionen:	28. November 1979
	19. Mai 1988
	09. Mai 1989
	25. April 1991
	24. April 1996
	09. April 2003
	27. April 2005
	21. April 2010